

## Sicherstellung Liquiditätsreserve

**Antragstellung:** Björn Beicken

---

### Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Anhörung)	17.06.2025	Ö

---

### Anfrage:

Vor diesem Hintergrund fragen die FWR:

Wie soll die in § 106 Abs. 1 HGO geforderte Liquiditätsreserve in der Haushaltsplanung der Stadt Rödermark künftig aufgebaut werden, und welche konkreten Maßnahmen sind zur Erreichung eines angemessenen Niveaus dieser Reserve vorgesehen?

### Sachverhalt:

Gemäß § 106 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ist im Haushaltsplan eine angemessene Liquiditätsreserve einzuplanen, um jederzeit die Zahlungsfähigkeit der Kommune sicherzustellen. "Zur Sicherstellung der stetigen Zahlungsfähigkeit soll sich der geplante Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskreditmittel in der Regel auf mindestens 2 Prozent der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushalt Jahr vorangehenden Jahre belaufen."

Vor dem Hintergrund der aktuellen Haushaltsslage, deren Konsolidierung die Liquiditätsmittel bis zum 31.12.2025 aufbrauchen wird, erscheint es aus Sicht der FWR notwendig, Informationen über den geplanten Aufbau und die Höhe dieser Reserve zu erhalten. Dies ist auch im Hinblick auf die mittelfristige Finanzplanung von Bedeutung, um etwaige Risiken für die Zahlungsfähigkeit frühzeitig zu erkennen und entgegenzuwirken.

### Anlage/n:

Keine